



BERUFSFACHSCHULE FÜR KINDERPFLEGE

PFAFFENHOFEN

Antrag auf Freistellung vom Unterricht¹

Vor- und Zuname des Schülers/der Schülerin

Klasse

Geburtsdatum

bittet

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

wegen² _____

um Freistellung vom Unterricht.

Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

☐ Befürwortet

☐ Nicht befürwortet

Datum

Unterschrift der Lehrkraft

☐ Es ist ein ärztliches Attest nachzureichen

☐ Die Führerscheinprüfung ist mit einer schriftlichen Bestätigung der Fahrschule nachzuweisen³

☐ Der Schüler/die Schülerin wurde darauf hingewiesen, dass die Benutzung des eigenen Fahrzeuges auf eigene Gefahr erfolgt

☐ Der Unterricht ist nachzuholen/vorzuholen

am: _____

☐ Abwesenheit in WebUntis eingetragen

Bei mehr als drei Unterrichtsstunden Abwesenheit

☐ genehmigt

☐ nicht genehmigt

Datum

Unterschrift der Schulleitung

Kenntnis genommen

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

¹ Wir weisen darauf hin, dass eine Beurlaubung gem. § 11 (2) und (3) BSO spätestens einen Monat vor Beginn beantragt werden muss.

² Bitte beachten Sie im Krankheitsfall die Mitwirkungspflicht gem. §34 IfSG (Infektionsschutzgesetz). Eine Auflistung der meldepflichtigen Krankheiten finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens.

³ Für die Teilnahme an Führerscheinprüfungen ist grundsätzlich keine ganztägige Befreiung möglich.

Aufstellung der meldepflichtigen Erkrankungen:

Cholera
Diphtherie
EHEC (Enteritis durch
enterohämorrhagische E.coli)
Virusbedingtes hämorrhagisches
Fieber
Haemophilus influenzae Typ b-
Meningitis
Keuchhusten (Pertussis)
Kopfläuse (Verlausung)
Krätze (Scabies)
Lungentuberkulose
(ansteckungsfähig)
Masern
Meningokokken-Infektion
Mumps
Paratyphus
Pest
Poliomyelitis
Röteln
Scharlach oder sonstige
Streptokokken-Infektionen
Shigellose
Typhus abdominalis
virusbedingtes hämorrhagisches
Fieber
Virushepatitis A oder E
Windpocken
Infektiöse Gastroenteritis **
durch Orthopockenviren
verursachte Krankheiten
Impetigo contagiosa (ansteckende
Borkenflechte

Wenn bei Ihnen, bzw. Ihrem Kind eine meldepflichtige Erkrankung auftritt, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber, welche Krankheit festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.
Im §34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) ist die Mitwirkungspflicht festgelegt. Nach erfolgter Meldung des Sorgeberechtigten wird das Gesundheitsamt durch uns von der Erkrankung in Kenntnis gesetzt.